

2. Frau Kathrin Naumann hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 3,50 €.

Gründe:

I.

Am 22.12.2014 erfolgte nach Anordnung durch das Landratsamt Nürnberger Land mit Bescheid vom 09.12.2014 durch Frau Kathrin Naumann die Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis zum Handel mit Wirbeltieren sowie zum Unterhalten eines Reit- und Fahrbetriebes nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 b und c TierSchG. Nach Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen konnte durch das Veterinäramt die notwendige – theoretische - Sachkunde als vorliegend festgestellt werden. Hinsichtlich der Eignung der notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie der ausreichenden Versorgung der Tiere bestanden und bestehen aber erhebliche Zweifel (s. Anordnungsbescheid vom 09.12.2014). Da Frau Naumann diese bislang nicht ausräumen konnte und auch auf mehrmalige Aufforderungen hin keinen Termin für die erneute Überprüfung der Haltungsbedingungen mit dem Veterinäramt vereinbarte war der Antrag abzulehnen.

II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§§ 15 Abs. 1, 16 a TierSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften und Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes).
2. Laut § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. b und c TierSchG bedarf, wer gewerbsmäßig Wirbeltiere außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild züchten oder halten will der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 TierSchG die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis zu regeln (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 TierSchG). Eine solche Rechtsverordnung existiert jedoch derzeit noch nicht. Bis zum Erlass einer entsprechenden Verordnung ist die bisherige Fassung des § 11 Abs. 2 TierSchG anzuwenden (vgl. Schreiben des StMUG vom 01.08.2013, Az. 45-G8730.1-2011/1-155). § 11 Abs. 2 TierSchG alte Fassung lautet wie folgt:

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2c, die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,